

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Krummhörn
(Tourismusbeitragssatzung)
gültig ab 01.01.2023

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 2010, S. 576), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) –in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung des Tourismusbeitrages erfolgt in den nachstehenden Tourismusbeitragszonen (sh. Anlage 2 u. 3):

Zone I: Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uiterstewehr
Zone II: übriges Gemeindegebiet

- (3) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel.
- (4) Zum Aufwand i. S. d. Abs. 1 zählen insbesondere Kosten für
- die Förderung des Tourismus,
 - den allgemeinen Gästebetrieb (Information, Veranstaltungen etc.),
 - die Gesundheitsoase,
 - das Haus der Begegnung,
 - Minigolf/Spielplatz,
 - öffentliche WC-Anlagen in Greetsiel.
- (5) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
1. für die Förderung des Tourismus zu 48,8 v. H. durch Tourismusbeiträge, durch sonstige Entgelte zu 45,7 und durch den öffentlichen Anteil zu 5,5 v.H. und
 2. für die Tourismuseinrichtungen zu 66,1 v. H. durch Gästebeiträge, zu 2,2 v. H. durch Tourismusbeiträge, zu 8,5 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte. Der Anteil am Aufwand der auf den Nutzungsvorteil der Einwohner entfällt beträgt 9,1

v.H. und der Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste beträgt 14,1 v.H.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet der Gemeinde Krummhörn unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die in der Gemeinde Krummhörn vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i.S. des Absatz 1 sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen (Gruppen von Beitragspflichtigen), soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde Krummhörn nach § 1 Abs. 1 geboten wird. Die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Krummhörn werden hierbei berücksichtigt.
 - a) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i.S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes – ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 1,56 v.H..

§ 4 a Härtefälle

Gem. § 11 (1) lfd. Nr. 5a NKAG sind für die Stundung und den Erlass der Tourismusbeitragsforderungen die §§ 222 und 227 (1) AO anzuwenden.

Danach kann eine Forderung gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.

Der Beitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.

§ 6 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Gemeinde Krummhörn mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Krummhörn an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde Krummhörn kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 9

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Krummhörn kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:

- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Steueramt)
- b) Sozialversicherungsträgern
- c) Finanzamt
- d) Grundbuchamt
- e) Amtsgericht (Handelsregister)
- f) Katasteramt
- g) andere Behörden
- h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern

(2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Gemeinde Krummhörn mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung zur Erhebung eines Tourismusbeitrages der Gemeinde Krummhörn vom 10.12.2020 außer Kraft.

Die zeichnerische Abgrenzung der Zonen (Anlagen 2 und 3 zu § 1 Abs. 2 dieser Satzung) dient lediglich der Klarstellung und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2008. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

Hilke Looden